

Kindeswohlgefährdung

Informationen und Handlungsanleitungen bei möglichen Kindeswohlgefährdungen

*Leitfaden für Fachpersonen mit regelmässigem
beruflichen Kontakt mit Kindern*



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Ziele des Leitfadens | 3 |
| I Organisation Kinderschutz Kanton Solothurn | 4 |
| 2. Organisationsmodell | 4 |
| 2.1. Niederschwellige Beratung (Pfeiler 1) | 4 |
| 2.2. Spezifische Beratung (Pfeiler 2) | 5 |
| 2.3. Gefährdungsmeldung/Kinderschutzmassnahmen (Pfeiler 3) | 5 |
| II Grundlagen | 6 |
| 3. Kindeswohlgefährdung | 6 |
| 3.1. Kindeswohl | 6 |
| 3.2. Kindeswohlgefährdung | 6 |
| 3.3. Risikofaktoren | 6 |
| 3.4. Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen | 7 |
| 3.4.1. Vernachlässigung | 7 |
| 3.4.2. Körperliche Misshandlung | 7 |
| 3.4.3. Psychische/emotionale Misshandlung | 7 |
| 3.4.4. Sexuelle Misshandlung | 8 |
| 3.4.5. Weitere Formen von Kindeswohlgefährdung | 8 |
| 4. Meldepflicht und Melderecht | 9 |
| 4.1 Meldepflicht | 9 |
| 4.1.1. Personen in amtlicher Tätigkeit | 9 |
| 4.1.2. Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben | 9 |
| 4.2. Melderecht | 10 |
| 4.3. Spezialfall: Melderecht bei Gefährdung durch Drogenkonsum. | 10 |
| 4.3.1. Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen | 10 |
| 4.3.2. Melderecht an die zuständige Behandlungs- oder Sozialhilfestelle | 10 |
| III Handlungsanleitung | 11 |
| 5. Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung | 11 |
| 6. Vorgehen bei einer möglichen Gefährdung durch den Konsum von Drogen bei Kindern und Jugendlichen | 13 |
| 6.1. Wie und wo melden?..... | 13 |
| 6.2. Was passiert nach der Meldung? | 13 |
| 7. Gefährdungsmeldung bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden | 14 |
| IV Verweise und Verzeichnis | 15 |
| 8. Verweis | 15 |
| 9. Quellenverzeichnis | 15 |

Erscheinungsdatum: Februar 2021

Abteilung soziale Förderung und Generationen
aso.so.ch
aso@ddi.so.ch

1. Ziele des Leitfadens

Dieser Leitfaden richtet sich an Fachpersonen, welche während ihrer beruflichen Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen sowie Familien Kontakt haben. Konkret sind dies Personen, welche in niederschweligen Beratungsangeboten tätig sind (vgl. Kapitel 2.1), Kinderärztinnen und -ärzte sowie Leitende und Mitarbeitende von Kindertagesstätten.

Die Frage, wie bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist, möchte dieser Leitfaden mit seinen Informationen und Handlungsanleitungen beantworten. Dafür werden Informationen und Instrumente zur Einschätzung, Beurteilung, Planung und Umsetzung der allenfalls notwendigen Massnahmen im Kinderschutz aufgeführt.

Diese Informationen sollen zum einen dabei helfen, schwierige Situationen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen. Zum anderen soll der Leitfaden einen Beitrag zur Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachpersonen leisten.

Vorab soll erwähnt werden, dass sowohl Kinder als auch Jugendliche Kindeswohlgefährdungen erleben. Aus Gründen der Verständlichkeit wird im Leitfaden nicht immer auf Kinder und Jugendliche eingegangen. Dies soll nicht als abwertend verstanden werden.

Dieser Leitfaden besteht aus den folgenden vier Teilen:

Im I. Teil wird die Organisation des Kinderschutzes im Kanton Solothurn aufgezeigt (vgl. 2. Kapitel).

Im II. Teil werden die Grundlagen zum Kindeswohl, mögliche Risikofaktoren sowie Formen einer Kindeswohlgefährdung definiert und erklärt (vgl. 3. Kapitel) und die Meldepflicht sowie das Melderecht erläutert (vgl. 4., Kapitel).

Im III. Teil werden die Handlungsmöglichkeiten und -anweisungen dargelegt, wie bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist (vgl. 5. Kapitel). Des Weiteren wird ein alternatives Vorgehen aufgezeigt, was insbesondere im Falle einer Gefährdung durch Drogenkonsum bei Kindern und Jugendlichen unternommen werden kann (vgl. 6. Kapitel). Im Anschluss wird erläutert, wann und in welcher Form eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen ist (vgl. 7. Kapitel).

Im IV. Teil werden Verweise auf weitere Leitfaden und die Quellen aufgeführt.

I. Organisation Kinderschutz Kanton Solothurn

Im nachfolgenden Kapitel wird auf die Organisation des Kinderschutzes im Kanton Solothurn eingegangen.

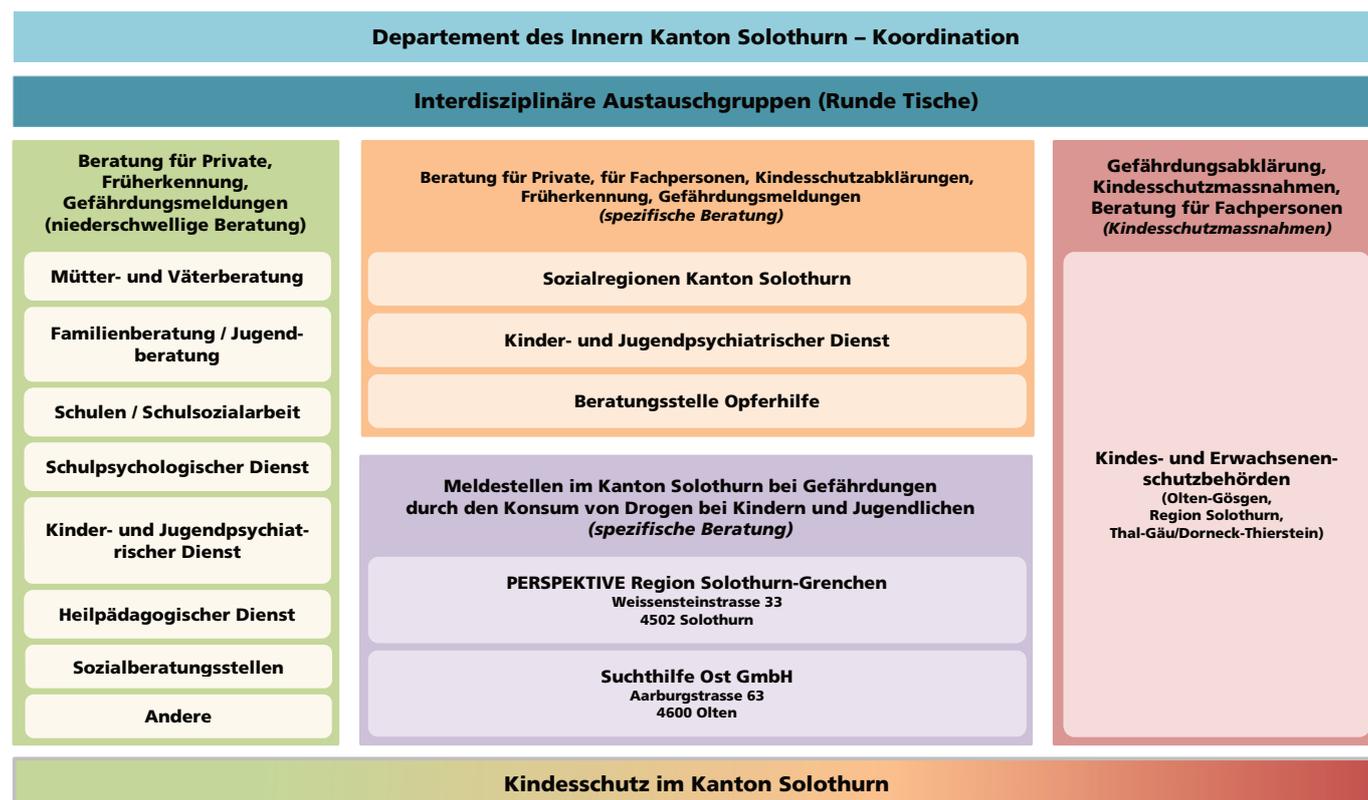
2. Organisationsmodell

Das unten aufgeführte Organisationsmodell stellt die im Bereich des Kinderschutzes tätigen Akteure und Akteurinnen sowie deren Zuständigkeiten im Kanton Solothurn dar. Das Organisationsmodell hat drei Pfeiler:

Pfeiler 1: Niederschwellige Beratung

Pfeiler 2: Spezifische Beratung

Pfeiler 3: Gefährdungsabklärung / Kinderschutzmassnahmen



Nachstehend wird dargelegt, welche Aufgaben die einzelnen Akteurinnen und Akteure übernehmen.

2.1. Niederschwellige Beratung (Pfeiler 1)

Der Pfeiler der niederschweligen Beratung umfasst verschiedene Institutionen und Fachstellen, welche im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen. Es handelt sich um diejenigen Beratungsstellen, an welche sich der vorliegende Leitfaden primär richtet. Die aufgeführten Aufzählungen der Akteurinnen und Akteure des Pfeiler 1 sind beispielhaft und als nicht abschliessend zu verstehen.

Die Institutionen und Fachstellen des ersten Pfeilers leisten bei Fragen zum Thema Kinderschutz erste Beratung. Sie unterstützen Ratsuchende bei der Wahrnehmung, der Einschätzung sowie der allfälligen Weiterverfolgung konkreter Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung.

Die niederschweligen Beratungsstellen sollen sich bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung an eine spezifische Beratungsstelle wenden, wobei vor allem die **Sozialen Dienste** der Sozialregionen des Kantons Solothurn dafür zuständig sind.

2.2. Spezifische Beratung (Pfeiler 2)

Bei den spezifischen Beratungsstellen des zweiten Pfeilers erhalten Fachleute sowie Privatpersonen Informationen zum Thema Kinderschutz. Die Beratungsstellen der zweiten Ebene können zum einen erste Abklärungen durchführen und zum anderen mögliche Gefährdungen von Kindern sowie den Grad der Gefährdung einschätzen.

Im Kanton Solothurn gibt es folgende vier Stellen, welche **spezifische Beratung** anbieten:

- Beratungsangebote der Sozialen Dienste der **Sozialregionen** des Kantons Solothurn: Diese kümmern sich vor allem um Anfragen, welche Aspekte des Kindes- und Erwachsenenschutzes, d. h. zivilrechtliche Aspekte, betreffen.
- Die **Beratungsstelle Opferhilfe** ist für Opfer von Straftaten im Rahmen des Opferhilferechts zuständig.
- Die **Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste** sind für den Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zuständig.
- Die beiden **Suchthilfestellen** des Kantons, **PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen** und **Suchthilfe Ost GmbH**, sind als definierte Melde- und Anlaufstellen für die Früherkennung und Frühintervention im Bereich des illegalen Drogenkonsums bei Kindern und Jugendlichen zuständig und beraten meldende Personen telefonisch.

Aufgrund der Abklärungen und Einschätzungen entscheidet die spezifische Beratungsstelle, ob sie selbst, eine niederschwellige (Pfeiler 1) oder eine andere spezifische Beratungsstelle (Pfeiler 2) Leistungen anbieten kann, um das Kindeswohl sicherzustellen oder ob eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig ist. Grundsätzlich steht es allen Personen offen, eine Meldung bei der KESB vorzunehmen. Es empfiehlt sich jedoch, dies vorab mit einer Fachperson zu besprechen. Weitere Ausführungen zum Thema Melderecht können dem Kapitel 4.2 entnommen werden.

2.3. Gefährdungsmeldung / Kinderschutzmassnahmen (Pfeiler 3)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) des Kantons Solothurn übernehmen Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes, wenn eine Gefährdungsmeldung bei ihnen eingereicht wird, bzw., wenn sie Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung haben. Die KESB *müssen* bei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung aufgrund ihres staatlichen Schutzauftrags auf alle Meldungen reagieren. Somit können auch Privatpersonen jederzeit eine Gefährdungsmeldung bei den KESB einreichen (vgl. Kapitel 5).

Die KESB orientieren sich an den folgenden Grundsätzen:

- Subsidiarität: Die KESB greift erst dann ein, wenn das System selbst nicht für die gefährdende Situation Abhilfe schaffen kann. Eine frühzeitige Anordnung einer Massnahme kann unterstützen, um ein späteres intensiveres Eingreifen in das Familiensystem zu vermeiden.
- Verhältnismässigkeit: Es ist die mildeste Kinderschutzmassnahme, welche in der Situation Erfolg verspricht, anzuordnen. Die Elternrechte sollen dabei so wenig wie möglich, jedoch so stark wie nötig, eingeschränkt werden.
- Hilfe zur Selbsthilfe: Die Kinderschutzmassnahme soll die Eltern nicht ersetzen, sondern ihre Fähigkeiten ergänzen oder stärken.
- Die Kinderschutzmassnahme ist keine Sanktion gegen die Eltern, sondern eine Unterstützung, welche das Kindeswohl sichern bzw. wiederherstellen soll.

Um abzuklären, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, beauftragen die KESB in den meisten Fällen die Sozialen Dienste der zuständigen Sozialregionen. Die KESB können die Abklärungen jedoch auch selbst durchführen. Gestützt auf diesen Abklärungen entscheiden die KESB über allenfalls notwendige Massnahmen.

Bei Fragen, wie beispielsweise zum Thema Kinderschutz, haben die KESB gegenüber den Sozialregionen sowie anderen Fachstellen ebenfalls eine beratende Aufgabe.

II. Grundlagen

3. Kindeswohlgefährdung

Das Kapitel der Kindeswohlgefährdung setzt sich mit der Definition, den Risikofaktoren sowie den verschiedenen Formen und Folgen von Gefährdungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen auseinander.

3.1. Kindeswohl

Eltern, beziehungsweise Sorgeberechtigte tragen die Hauptverantwortung für das Wohl ihrer Kinder. Sie sind verpflichtet, für deren Grundbedürfnisse zu sorgen und ihre körperliche, seelische und sittliche Entfaltung zu fördern sowie zu schützen (vgl. Art. 302 Abs. 1 ZGB; SR 210).

Den Begriff «Kindeswohl» vollumfänglich zu fassen und zu definieren, ist schwierig und muss daher für jedes Kind konkretisiert sowie spezifisch geprüft und beurteilt werden. Grundsätzlich umfasst es die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung im Sinne einer gedeihlichen und förderlichen Entwicklung. Dazu werden stabile und emotionale Beziehungen benötigt. Die Kinder müssen vor Gefahren und Risiken angemessen geschützt werden und die Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse muss gewährleistet werden (Nahrung, Schlaf, Regeneration, ...). Zu beachten ist dabei immer, was für ein Kind aufgrund seiner individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften in der aktuellen Situation das Beste ist und welche Lebensbedingungen einer guten und gesunden Entwicklung am besten dienen.

Für ihr Wohl brauchen Kinder beständige und liebevolle Beziehungen. Schutz zu ihrer körperlichen Unversehrtheit, Sicherheit, individuelle sowie entwicklungsgerechte Erfahrungen gehören ebenfalls dazu. Weiter sind altersgerechte Förderung, Grenzen setzen, klare Strukturen sowie stabile und unterstützende Gemeinschaften weitere Bausteine für eine sichere Zukunft.

3.2. Kindeswohlgefährdung

Wie zuvor beschrieben, sind die Eltern/Sorgeberechtigten verantwortlich für die Gewährleistung des Kindeswohls. Nur falls diese nicht für Abhilfe sorgen, weil sie beispielsweise nicht wollen oder dazu nicht in der Lage sind, ist das Kindeswohl gefährdet. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass eine Gefährdung dann vorliegt, wenn nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung der gesunden Entwicklung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Dabei ist nicht zwingend erforderlich, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat. Eine rein hypothetische Gefährdung ist hingegen nicht ausreichend.

3.3. Risikofaktoren

Kindeswohlgefährdungen werden immer durch mehrere Faktoren verursacht. Die Erziehungskompetenz der Eltern oder anderen Betreuungspersonen kann beispielsweise durch mangelndes Wissen, psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen oder geistige Behinderungen eingeschränkt sein. Weitere Ursachen können vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Belastbarkeit sein. Die Lebensgeschichte der Eltern (Gewalterfahrungen in der Kindheit, ungenügende Vorbereitung auf die Elternrolle) und aktuelle Belastungsfaktoren (Stress, Krisen, kranke Kinder, Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten) stellen Faktoren dar, welche zu bedenken sind. Ökonomische Notlagen, Beziehungskonflikte und Drucksituationen können zu manifesten Krisen werden, in denen die Problemsituationen über die Handlungsmöglichkeiten hinausgehen. Viele Menschen ziehen sich dabei zurück, reagieren mit Ohnmachtsgefühl oder wehren diese mit Aggression ab. Dieses Verhalten richtet sich in vielen Fällen an schwächere Personen, insbesondere an Kinder, wodurch das Risiko einer Kindeswohlgefährdung naheliegt oder wahrscheinlich ist.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht unbedingt voraussetzt, dass ein Kind selbst Gewalt erfährt. Das Kindeswohl kann auch gefährdet sein, indem Kinder Zeuge von Gewalt in der Familie werden.

3.4. Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohlgefährdung ist das Handeln oder Verhalten, bzw. das Unterlassen einer angemessenen Sorgfaltspflicht, welche das Wohl und/oder die Rechte eines Kindes beeinträchtigt. Kindeswohlgefährdungen können zu Verletzungen bzw. körperlichen und seelischen Schädigungen sowie zu Entwicklungsgefährdungen/-störungen bei Kindern führen.

3.4.1. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung von fürsorglichem Handeln sorgeberechtigter Personen. Sie führt dazu, dass Kinder emotional und/oder körperlich nicht genügend versorgt werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Vernachlässigung aktiv oder passiv bzw. bewusst oder unbewusst geschieht.

Es gibt verschiedene Formen von Vernachlässigung:

- Körperliche Vernachlässigung: zu wenig Essen oder Trinken, keine medizinische Versorgung, ungeeignete Wohnverhältnisse
- Emotionale Vernachlässigung: aktiver oder angedrohter Liebesentzug, mangelnde Zuwendung, Wärme und Interaktion sowie fehlende oder unzuverlässige Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes
- Kognitive/erzieherische Vernachlässigung: nicht mit dem Kind sprechen, sich nicht mit ihm beschäftigen, das Kind nicht fördern bzw. Lernbedürfnisse ignorieren
- Unzureichende Beaufsichtigung: Kind alleine lassen oder nicht reagieren, wenn es lange wegbleibt

Vernachlässigung ist die häufigste Form von Kindeswohlgefährdung. Folgen können von Verletzungen, über Unterernährung bis hin zu Entwicklungs- und Gesundheitsbeeinträchtigungen oder im schlimmsten Falle zum Tod führen. Vernachlässigte Kinder haben meist ein starkes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung, was sie darin hindert, eigene Grenzen zu kennen, zu formulieren oder sich gegen Grenzverletzungen zu wehren.

3.4.2. Körperliche Misshandlung

Mit körperlicher Misshandlung sind alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen gemeint, welche zu körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tod von Kindern führen können. Erscheinungsformen sind z. B. Ohrfeigen, Schläge, stossen, schütteln, quetschen oder verbrühen. Ob die Gewaltausübung gezielt ausgeführt wird oder durch bspw. einen Kontrollverlust impulsiv entsteht, spielt indessen keine Rolle. Es geht um die Tatsache, dass die Situation nicht zufällig passiert.

Folgen einer solchen körperlichen Misshandlung sind abhängig von ihrer Art, der Stärke, der Dauer und der Intensivität. Sie kann also zu leichten oder schweren Verletzungen, zu irreversiblen Funktionsbeeinträchtigungen bis hin zum Tod führen. Seelische/psychische Belastungen, welche sich durch Angst, Scham, Erniedrigung, Entwürdigung, posttraumatischen Belastungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten äussern können, gehen mit den körperlichen Folgen einher.

3.4.3. Psychische/emotionale Misshandlung

Psychische/emotionale Misshandlung üben Eltern/Sorgeberechtigte aus, wenn sie durch ausgeprägte, systematische Ablehnung und Zurückweisung ihrem Kind zu verstehen geben, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Es gibt verschiedene Formen psychischer Misshandlung:

- Feindselige Ablehnung: ständige Herabsetzung, Beschämung, Kritik und Demütigung
- Terrorisieren: Zustand von Angst durch (ständige) Drohung oder bedrohliche Ereignisse
- Isolieren: Fernhalten von altersgerechten sozialen Kontakten
- Ausnutzen oder korrumpieren: zu selbstzerstörerischem und/oder strafbarem Verhalten anhalten oder das widerstandlose Zulassen eines solchen Verhaltens
- Verweigerung emotionaler Responsivität (Antwortverhalten): Übersehen und nicht Beantworten von Signalen und Bedürfnissen nach emotionaler Zuneigung

Psychische Misshandlung kann dazu führen, dass Kinder sich nicht weiterentwickeln und in ihren Entfaltungsmöglichkeiten behindert werden. Folgen sind meist weitgehend, entwickeln sich oft langsam und sind von aussen häufig erst spät erkennbar.

3.4.4. Sexuelle Misshandlung

Als sexuelle Misshandlung wird jede sexuelle Handlung mit oder vor Kindern sowie deren Einbezug in sexuelle Handlungen von Erwachsenen verstanden, bei der sie aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht zustimmen oder sich nicht dagegen wehren können/konnten.

Sexuelle Misshandlung kann durch sämtliche Formen von Handlungen vorliegen, welche aus Sicht eines ausstehenden Betrachters und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einen sexuellen Bezug aufweisen. Neben den offensichtlichen Handlungen wie bspw. Belästigung, Masturbation vor Kinder, analem, oralem oder vaginalem Verkehr, können auch subtilere Formen eine sexuelle Misshandlung darstellen.

Folgen können sich unterschiedlich oder kumulierend äussern (nicht abschliessend):

- Körperliche Folgen: Verletzungen am Körper und/oder Entzündungen sowie Infektionen im genitalen, oralen oder analen Bereich
- Psychische Folgen: Distanzlosigkeit, unangebrachtes Sexualverhalten, Angst, Depressionen, psychotraumatische Belastungsstörung, selbstverletzendes/aggressives Verhalten
- Psychosomatische Folgen: Ekzeme, Allergien, Essstörungen

Es ist jedoch wichtig hinzuzufügen, dass Kinder, welche diese Verhaltensweisen zeigen, nicht unbedingt Opfer sexueller Misshandlung sind/wurden.

3.4.5. Weitere Formen von Kindeswohlgefährdung

- Münchhausen-by-proxy-Syndrom: körperliche Krankheitssymptome eines Kindes werden von Bezugspersonen fälschlich angegeben, vorgetäuscht oder künstlich erzeugt
- Autonomie- und Ablösekonflikt
- Mobbing, spezifisch das Cybermobbing

In Kürze

Erscheinungsformen: Eine Kindeswohlgefährdung kann sich z. B. in mangelnder Betreuung, Aufsicht, Ernährung, Hygiene, Bekleidung und Wohnsituation äussern.

Kindeswohlgefährdungen werden möglicherweise durch körperliche, psychische oder sexuelle Misshandlungen, aber auch durch familiäre Belastungen oder ungenügende geistige Förderung verursacht. Denkbar ist jedoch auch, dass Kinder die Anlage für Störungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten mitbringen.

Kinder zeigen Störungen im emotionalen, sozialen oder sittlichen Bereich, d. h. sie zeigen Verhaltensauffälligkeiten.

Je jünger das Kind und je häufiger sowie regelmässiger es dem Umgang mit gefährdendem Verhalten ausgesetzt ist, desto schädlicher sind deren Auswirkungen.

4. Meldepflicht und Melderecht

Im folgenden Kapitel wird die Meldepflicht und das Melderecht gegenüber den KESB ausgeführt, welche Personen in amtlicher Tätigkeit und Fachpersonen innehaben, die beruflich regelmässig im Kontakt mit Kindern stehen.

4.1. Meldepflicht

Meldepflichtig sind insbesondere folgende Personengruppen:

- Personen in amtlicher Tätigkeit.
- Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben (Art. 314d ZGB).

4.1.1. Personen in amtlicher Tätigkeit

Personen in amtlicher Tätigkeit sind solche, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Ein Anstellungsverhältnis beim Staat ist nicht erforderlich. Eine Privatperson, welche eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit erfüllt, fällt gleichermassen unter die amtliche Tätigkeit (Bspw.: Sozialabklärung im Auftrag der KESB). Da die Meldepflicht höher gewichtet wird, als das Amtsgeheimnis, ist bei Personen in amtlicher Tätigkeit keine Entbindung vom Amtsgeheimnis nötig.

Die Meldepflicht ist relativ: Personen in amtlicher Tätigkeit müssen nur dann eine Gefährdung melden, wenn sie selbst nicht in der Lage sind, dem betreffenden Kind zu helfen, beziehungsweise eine Hilfe zu vermitteln.

Eine Meldung muss erstattet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

1. Die Person ist eine Amtsperson oder eine Privatperson in amtlicher Tätigkeit.
2. Die Person untersteht nicht dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis.
3. Die Person erlangt im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer möglichen Gefährdung.
4. Es bestehen konkrete Hinweise dafür, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist.
5. Die Amtsperson kann der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen.

4.1.2. Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben

Mit Fachpersonen sind Personen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport gemeint. Fachpersonen sind demnach Mitarbeitende einer Kita oder privaten Beratungsstellen, Nannies, professionelle Tagesmütter, Spielgruppenleiter/innen etc.

Damit eine Meldepflicht besteht, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Die Fachperson hat beruflich regelmässig mit Kindern zu tun.
2. Die Fachperson ist weder in amtlicher Tätigkeit noch untersteht sie einem Berufsgeheimnis.
3. Die Fachperson erlangt während ihres beruflichen Kontakts mit Kindern Kenntnis von einer möglichen Gefährdung.
4. Es bestehen konkrete Hinweise dafür, dass die körperliche, psychische und/oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist.
5. Die Fachperson kann der Gefährdung im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen.

Hilfspersonen der meldepflichtigen Fachpersonen sind nicht meldepflichtig, sondern meldeberechtigt.

Bei Fachpersonen, welche regelmässigen Kontakt mit Kindern haben und dem Berufsgeheimnis unterstellt sind, steht das Berufsgeheimnis über der Meldepflicht. Diese Personen sind nicht meldepflichtig, aber meldeberechtigt.

4.2. Melderecht

Meldeberechtigt sind folgende Personen:

- a. Privatpersonen haben ein Melderecht, wenn die körperliche, psychische und/oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- b. Personen, die dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 321 Strafgesetzbuch, StGB; SR 311.0; beispielsweise Ärzte), dürfen den KESB *ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis* Meldung erstatten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:
 1. Die Person erfährt im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von einer möglichen Gefährdung.
 2. Die körperliche, psychische und/oder sexuelle Integrität eines Kindes erscheint gefährdet.
 3. Die Meldung liegt im Interesse des Kindes.
- c. Hilfspersonen von Berufsgeheimnisträgern, welche selbst ebenfalls dem Berufsgeheimnis unterstehen (z. B. Pflegefachpersonen, medizinische Praxisassistenten/innen, Sozialarbeiter/innen in einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik), haben eine andere Regelung: Sie können den KESB nur eine Meldung machen, wenn sie sich von der vorgesetzten Stelle oder der Aufsichtsbehörde vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Da die vorgängige Entbindung vom Berufsgeheimnis viel Zeit in Anspruch nimmt, wird den Hilfspersonen empfohlen, eine Meldung an den/die Berufsgeheimnisträger/in zu tätigen.
- d. Mitarbeitende von Opferberatungsstellen haben ein Melderecht, wenn die körperliche, psychische und/oder sexuelle Integrität eines Kindes ernsthaft gefährdet ist. Eine vorgängige Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht nötig. Die Voraussetzung ist die «ernsthafte Gefährdung» des Kindes.
- e. Fachpersonen, die ehrenamtlich Kontakt mit Kindern haben, haben ein Melderecht, wenn die körperliche, psychische und/oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

4.3. Spezialfall: Melderecht bei Gefährdung durch Drogenkonsum

Nachfolgend werden die Rechte thematisiert, welche im Falle einer vermuteten oder festgestellten Gefährdung durch den Konsum von Drogen zum Zuge kommen.

4.3.1. Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen

Mit der Totalrevision des Betäubungsmittelgesetzes (in Kraft seit dem 1. Juli 2011) wurde beabsichtigt, Personen, bei denen eine vorliegende oder drohende suchtsbedingte Störung festgestellt oder vermutet wird, besser zu schützen. Im Sinne der *Früherkennung und Frühintervention, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen* und im Bereich des *problematischen illegalen Drogenkonsums*, wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, Personendaten von gefährdeten Personen an kantonal definierte Meldestellen bekanntgeben zu dürfen (Art. 3c BetmG).

4.3.2. Melderecht an die zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen

Meldeberechtigte sind Mitarbeitende von Amtsstellen sowie Fachpersonen aus dem Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesens an die zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, sofern:

1. Sie die Gefährdung während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit festgestellt haben.
2. Eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt.
3. Sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

Im Kanton Solothurn sind die beiden Suchthilfestellen **PERSPEKTIVE Solothurn-Grenchen** und **Suchthilfe Ost GmbH** als **Meldestellen definiert**. Wenn die jugendliche Person als gefährdet oder schutzbedürftig eingeschätzt wird, kann trotzdem nach wie vor eine Gefährdungsmeldung an die KESB eingereicht werden.

Das Melderecht gemäss Art. 3c BetmG ist ausschliesslich auf Störungen beschränkt, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln und/oder Psychopharmaka beobachtet werden, welche dem BetmG unterstehen. Alkohol- und Nikotinmissbrauch sowie erlaubte Medikamente fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die meldenden Amtsstellen oder Fachpersonen sind *nicht* verpflichtet, die ihnen anvertrauten Personen anzuzeigen. Auch nicht dann, wenn sie über den unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln Bescheid wissen oder über den Erwerb zum eigenen Konsum, der Herstellung, den Besitz oder den Transport Kenntnis haben.

Wie im Falle einer solchen Gefährdung genau vorgegangen werden kann, wird in Kapitel 6 erläutert.

III. Handlungsanleitung

Im nachfolgenden Kapitel wird der Fokus auf die Vermittlung konkreter Handlungsanleitungen gelegt, wie im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder einer Gefährdung durch den Konsum von Drogen gehandelt werden sollte.

5. Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Alle Personen sind im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdungen berechtigt, eine Meldung bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu machen. Privatpersonen sind jedoch oft verunsichert und darum auf die Unterstützung von niederschwelligen Beratungsstellen (vgl. Kapitel 2.1.) angewiesen.

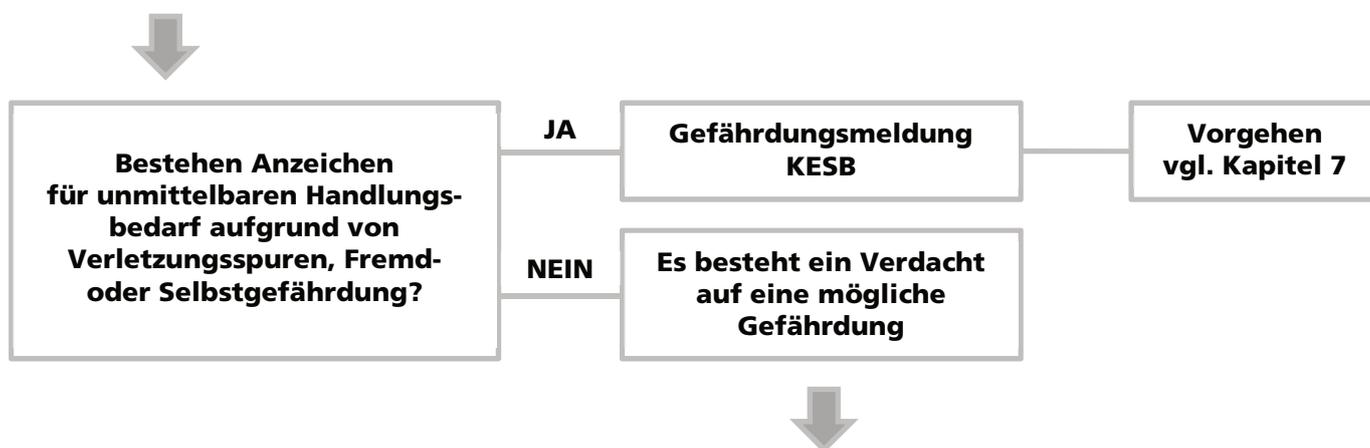
Fachpersonen schätzen den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung sorgfältig ein, bevor sie eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen. Dies ist im Interesse des Kindeswohls unbedingt notwendig.

Für Fachpersonen ist es wichtig, dass die Verantwortlichkeiten, die Zusammenarbeit und die Vorgehensweisen geklärt sind. Dies erleichtert ihnen eine zeitnahe Einreichung der Gefährdungsmeldung und ermöglicht eine qualitativ hochwertige Umsetzung der Meldepflicht.

Im Folgenden wird das Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung konkret und Schritt für Schritt beschrieben. Die Ausführungen sollen Fachpersonen der niederschwelligen Beratungsangeboten sowie beispielsweise Mitarbeitenden von Kindertagesstätten bei der Planung der zu unternehmenden Schritte unterstützen. Des Weiteren wird für Privatpersonen aufgezeigt, welche Schritte sie unternehmen sollen und welche Stellen spezifisch dafür zuständig sind.

Wenn eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls bekannt wird, sind die weiteren Schritte abhängig davon, wie die Gefährdung eingeschätzt wird. Es wird unterschieden zwischen:

- Verdacht auf eine mögliche Gefährdung
- Unmittelbarer Handlungsbedarf aufgrund von Verletzungsspuren, Fremd- oder Selbstgefährdung
- Gefahr in Verzug



Hinweis:

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Tatsächlichkeit einer Gefährdungssituation und ihrer Äusserung müssen zwingend weitere Abklärungen gemacht werden. Diese sollen entweder durch Fachpersonen der niederschwelligen Beratungsangeboten mit Unterstützung von professionellen Stellen (Sozialdienste, KJPD, Beratungsstelle Opferhilfe) selbst gemacht werden oder die betroffenen Personen sollen an eine der erwähnten Stellen weitervermittelt werden.

Situation festhalten und Gefährdung einschätzen

Wenn etwas beobachtet wird oder Kinder unspezifische Aussagen machen, sollen alle Hinweise ernst genommen werden. Oft werden Gefährdungssituationen oder Misshandlungen:

- nicht wahrgenommen,
- nicht erkannt,
- überhört, trotz Aussagen von Kindern,
- oder nicht ernst genommen.

Wenn ein Kind Auffälligkeiten zeigt, ist es für eine spätere Abklärung hilfreich, wenn die Ereignisse schriftlich festgehalten sind. Werden Situationen dokumentiert, ist es ausreichend, wenn anhand subjektiver Eindrücke und objektiver Kriterien schlüssig dargelegt werden kann, dass das Wohl des Kindes möglicherweise gefährdet ist. Es geht weder darum, harte Fakten zu präsentieren, noch Beweise zu liefern.

Gut gemeinte, aber falsche Interventionen können das Kindeswohl gefährden. Fachpersonen niederschwelliger Beratungen sollen keine selbständigen Ermittlungen durchführen. Dadurch können Beweise zerstört werden. Des Weiteren sollen insbesondere betroffene Kinder nicht ausgefragt werden.

- Hinweise, Beobachtungen und Aussagen von Kindern schriftlich mit Datum dokumentieren.
- Keine selbständigen Ermittlungen vornehmen.
- Besonnen bleiben, nie alleine entscheiden oder handeln.



Situation mit Drittpersonen der spezifischen Beratungsangebote besprechen

Fachpersonen der niederschwelligen Beratungsangebote sollen mögliche Gefährdungssituationen im eigenen Team besprechen. Zudem kann bzw. sollte Unterstützung durch die Sozialen Dienste der Sozialregionen, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten oder der Beratungsstelle Opferhilfe gesucht werden.

Hinweise:

- Die Sozialen Dienste der Sozialregionen bieten spezifische Beratungen zu zivilrechtlichen Aspekten an, d. h. sie sind für Anfragen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zuständig.
- Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst bietet spezifische Beratung im Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Sie sind sowohl im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Bereich tätig.
- Die Beratungsstelle Opferhilfe ist bei Verdacht oder bei Vorliegen eines strafrechtlichen Deliktes zuständig.

Die Fachpersonen der spezifischen Beratungsangebote werden eine Einschätzung der Situation des Kindes vornehmen, daraus den Handlungsbedarf ableiten und allenfalls Interventionen einleiten.

Personen, welche eine Meldung an die spezifischen Beratungsstellen machen, dürfen trotzdem weiterhin eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen. Dies gilt auch dann, wenn sie mit der Rückmeldung der Beratungsstellen nicht einverstanden sind.

6. Vorgehen bei einer möglichen Gefährdung durch den Konsum von Drogen bei Kindern und Jugendlichen

Das Vorgehen bei einer vermuteten oder festgestellten Gefährdung durch den Konsum von Drogen bei Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich etwas von dem einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Das genaue Vorgehen wird nachfolgend erläutert. Es wird aber darauf hingewiesen, dass auch bei einer Gefährdung durch den Drogenkonsum das zuvor beschriebene Vorgehen eingehalten werden darf.

6.1. Wie und wo melden?

Im Kanton Solothurn sind die beiden folgenden Meldestellen definiert:

| | |
|---|---|
| PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen Weissensteinstrasse 33 4502 Solothurn Telefon: 032 626 56 56 E-Mail: administration@perspektive-so.ch www.perspektive-so.ch Zuständig für die Bezirke: Solothurn, Lebern, Wasseramt, Bucheggberg | Suchthilfe Ost GmbH Aarburgerstrasse 63 4600 Olten Telefon: 0800 06 15 35 oder 062 206 15 35 E-Mail: info@suchthilfe-ost.ch www.suchthilfe-ost.ch Zuständig für die Bezirke: Dorneck, Gäu, Gösgen, Olten, Thal, Thierstein |
|---|---|

Die Meldung muss mittels eines Formulars gemacht werden, welches auf den Internetseiten *der beiden solothurnischen Meldestellen* sowie derjenigen des *Amtes für soziale Sicherheit* zu finden ist. Meldende können sich bei Unsicherheiten von den Meldestellen telefonisch beraten lassen.

Die meldende Person, welche eine Fachperson oder Person in amtlicher Tätigkeit ist, muss die betroffene Person über die Meldung informieren. Betrifft eine Meldung eine minderjährige Person, so müssen auch deren gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) informiert werden. Von einer Benachrichtigung der gesetzlichen Vertreter kann nur aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes abgesehen werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die physische oder psychische Gesundheit des Kindes/der jugendlichen Person beeinträchtigt würde oder bei der Gefahr, dass die Eltern mit gewalttätigen Handlungen reagieren könnten.

6.2. Was passiert nach der Meldung?

Nach Eingang einer Meldung durch Fachpersonen oder Personen in amtlicher Tätigkeiten unternimmt die Meldestelle folgende Schritte:

- Sie bestätigt der meldenden Person den Eingang der Meldung schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Gefährdungsmeldung an die KESB (gemäss Art. 443 UGB).
- Die Meldestelle lädt die betroffene Person (vorzugsweise telefonisch) zu einem Erstgespräch ein. Minderjährige werden hierzu normalerweise über den/die gesetzlichen Vertreter kontaktiert.
- Eine Beratung der betroffenen Person findet in jedem Fall auf freiwilliger Basis statt.
- Abhängig davon, dass die betroffene Person der Einladung zum Gespräch nachkommt, findet durch die Meldestelle eine Suchtberatung statt und sie prüft, ob eine Gefährdungsmeldung an die KESB notwendig ist. Gegebenenfalls wird die Meldung danach an die KESB weitergeleitet.

Die Datenschutzrechte werden durch die Meldestelle in jedem Fall gewahrt. Aus diesem Grund werden durch die Meldestelle nach der Eingangsbestätigung der Meldung sowie allfälligen Rückfragen keine weiteren Daten an die meldende Fachperson/Person in amtlicher Tätigkeit weitervermittelt.

7. Gefährdungsmeldung bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Wenn aufgrund von Verletzungsspuren durch Fremd- oder Selbstgefährdung unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, soll unverzüglich eine schriftliche oder mündliche Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemacht werden. Es ist wichtig, eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen, damit noch die Möglichkeit besteht, präventive Massnahmen einzuleiten. Dennoch ist eine Gefährdungsmeldung kein Schritt, der leichtfertig erfolgen sollte.

Eine Gefährdungsmeldung soll kurz sowie prägnant sein und folgende Punkte enthalten:

- Vorname, Name und Adresse des betroffenen Kindes/der jugendlichen Person.
- Name und Adresse der Eltern (wenn möglich).
- Name und Adresse der meldenden Person oder Beratungsstelle o. ä.
- Angaben über die Art der Gefährdung und Schutzbedürftigkeit: Sachliche Aufzählung der konkret gefährdenden Tatsachen, Ereignissen und Beobachtungen; Vermutungen und Verdachtsmomente sind als solche zu bezeichnen.
- Unterschrift der meldenden Person; anonyme Gefährdungsmeldungen können evtl. nicht aufgenommen werden.

Die Gefährdungsmeldung ist bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Solothurn einzureichen. Von dort wird die Meldung zur Abklärung an den zuständigen Sozialdienst weitergeleitet. Dieser nimmt Kontakt mit der meldenden Person auf und klärt die Situation umfassend ab. Der Sozialdienst erstattet der KESB Bericht, woraufhin diese über das weitere Vorgehen bestimmen, d. h. sie verfügt eine Massnahme oder sieht davon ab.

Wenn dringender Handlungsbedarf besteht, kann die KESB vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Gegen Beschlüsse der KESB kann Beschwerde eingereicht werden.

Die meldende Person hat aufgrund des Amtsgeheimnisses keinen Anspruch darauf zu erfahren, welche Schritte die KESB einleitet und welche Massnahmen angeordnet werden.

IV. Verweise und Verzeichnis

8. Verweise

Als Beilage finden Sie die Übersicht über die Beratungsangebote im Kanton Solothurn und die Kontaktangaben.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben einen Leitfaden Kindeswohlgefährdung für die Schulen sowie die Zusammenarbeit zwischen Schulen und KESB erarbeitet und veröffentlicht.

Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013). Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern: Leitfaden für Fachpersonen, die in sozialen und pädagogischen Kontexten im Frühbereich begleitend, beratend und therapeutisch tätig sind.

www.kinderschutz.ch

Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013). Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis.

www.kinderschutz.ch

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen.

www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

9. Quellenverzeichnis

Biesel, Kay/Fellmann, Lukas/Müller, Brigitte/Schär, Clarissa/Schnurr, Stefan (2017). Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung. Bern: Haupt Verlag.

Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2018). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Deegener, Günther (2005). Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlung. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hg.). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Ein Handbuch. Göttingen/Bern: Hogrefe AG.

Deegener, Günther (2010). Kindesmissbrauch – Erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.

Dettenborn, Harry/Walter, Eginhorn (2002). Familienrechtspsychologie. Stuttgart: UTB GmbH.

Hegnauer, Cyril (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts (5. Auflage).

Bern: Stämpfli Verlag AG.

Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hg.) (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienste (ASD). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Rosch, Daniel/Hauri, Andrea (2016). Begriff und Arten des Kinderschutzes. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.): Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. Bern: Haupt. S. 438-441.

Rosch, Daniel/Hauri, Andrea (2016b). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.): Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute.

Schone, Reinhold/Gintzel, Ullrich/Jordan, Erwin/Kalscheuer, Mareile/Münder, Johannes (1997). Kinder in Not: Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Votum.

Homfeldt, Hans Günther/Schulze-Krüdener, Jörgen (2000). Wissensgesellschaft als Herausforderung für die Soziale Arbeit? Eine einführende Problemskizze. In: Homfeldt, Hans Günther/Schulze Krüdener, Jörgen (Hg.). Wissen und Nichtwissen. Herausforderungen für die Soziale Arbeit in der Wissensgesellschaft. Weinheim: Juventa Verlag. S. 9–20

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen.

URL: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de [Zugriffsdatum: 25. September 2020].

Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013). Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern: Leitfaden für Fachpersonen, die in sozialen und pädagogischen Kontexten im Frühbereich begleitend, beratend und therapeutisch tätig sind.

URL: www.kinderschutz.ch [Zugriffsdatum: 25. September 2020].

Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013). Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis.

URL: www.kinderschutz.ch [Zugriffsdatum: 25. September 2020].

Stiftung Kinderschutz Schweiz (2014). Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Meldung an die KESB.

URL: www.kinderschutz.ch/https://www.kinderschutz.ch [Zugriffsdatum: 25. September 2020].



Amt für soziale Sicherheit

Soziale Förderung und Generation

Ambassadorshof

Riedholzplatz 3

4509 Solothurn